

Satzung Gemeinnütziger Verein DöStieBu e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Gemeinnütziger Verein der Ortschaften Dörrenberg, Stiefelhagen und Buschhausen“.

Er hat seinen Sitz in Dörrenberg, Gemeinde Engelskirchen.

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gummersbach unter der Nr. VR 491 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der „Gemeinnützige Verein der Ortschaften Dörrenberg, Stiefelhagen und Buschhausen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens sowie der Umwelt- und Naturschutz.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Unterhaltung öffentlicher Spiel- und Ruheplätze, sowie der Wanderwege. Er fördert darüber hinaus die Nachbarschaftshilfe durch kulturelle Veranstaltungen für die Bewohner seines Vereinsgebietes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bewohner der Ortschaften Dörrenberg, Stiefelhagen und Buschhausen werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
Außerdem können Personen, die nicht im Vereinsgebiet wohnen, Mitglied werden, wenn sie am Vereinsleben interessiert und zur Mitarbeit bereit sind. Alle Mitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt eine schriftliche Anmeldung voraus und wird durch Überreichen einer Mitgliedskarte bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft im Verein setzt voraus, dass sich ein Mitglied für die in § 2 genannten Aufgaben des Vereins tatkräftig und durch persönliche Arbeitsleistung einsetzt.
4. Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die sich besonders um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 5.1. durch freiwilligen Austritt, der jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - 5.2. durch den Tod des Mitglieds
 - 5.3. durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen.
 - 5.3.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nach Ablauf des Geschäftsjahres in Rückstand ist.
 - 5.3.2 bei groben Verstoß gegen die Ziele und Satzung des Vereins, sowie gegen Beschlüsse der Hauptversammlung.
 - 5.3.3 bei unehrenhaften Verhalten oder Schädigung des Ansehens des Vereins

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt werden.

Über die Verfolgung der Rechtsansprüche des Vereins gegen ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beiträge der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können durch Beschluss des Vorstandes zeitweise von der Zahlung ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus zu zahlen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
3. Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag rückständig, aber noch nicht ausgeschlossen sind (§4, Abs. 5.3), verlieren das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung.

§ 6

Hauptversammlung

1. Alljährlich im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine Hauptversammlung statt.
Die Einladung mit Tagesordnung wird durch den Vorstand 8 Tage vorher durch Aushang in den Vereinseigenen Mitgliedskästen, in jeden Ort befindet sich ein Kasten, bekannt gemacht.
2. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - 2.1 Verlesen der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
 - 2.2 Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - 2.3 Kassenbericht
 - 2.4 Bericht der Kassenprüfer
 - 2.5 Entlastung des Vorstandes
 - 2.6 Beschlussfassung über Anträge
 - 2.7 Wahlen zum Vorstand
 - 2.8 Wahl der Kassenprüfer
 - 2.9 Verschiedenes
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen regelmäßig durch Sichtzeichen.

Im Widerspruchsfalle befindet die Hauptversammlung darüber, ob geheim durch Stimmzettel abzustimmen ist.

4. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen , die vom Vorsitzenden und einem anderen protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes durch den Vorstand zu Jeder Zeit einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie 1/5 der Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich mit eingehender Begründung beantragen.

§ 8

Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Dieselben können nur dann bei der nächsten Hauptversammlung behandelt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht und ausreichend begründet wurden.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung, bei der die Änderung als Punkt der Tagesordnung bei der Einberufung vorgesehen ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand wird von der Hauptversammlung nach einer festgelegten Reihenfolge auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Den engeren Vorstand bilden der 1. Und 2. Vorsitzende, der 1. Und 2. Schriftführer und der Hauptkassierer. Eine Zusammenlegung dieser Ämter ist unzulässig.

3. Rechtsverbindlich im Sinne des § 26, Abs. 2, BGB wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes vertreten.
4. Den erweiterten Vorstand bilden der engere Vorstand sowie die drei örtlichen Beitragskassierer und die drei Arbeitseinsatzleiter.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand, durch Zuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung der gesamten Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten Hauptversammlung oder Vorstandssitzungen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Vorsitzenden und einem anderen protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Finanzwesen

1. Die Erfüllung der Aufgaben des Vereins ist nur aus den jeweiligen Mitteln des Vereins zu bestreiten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen sich im Rahmen halten. Maßnahmen, die die verfügbaren Mittel des Vereins übersteigen, sind vom Vorstand der Hauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Mittel des Vereins werden gebildet aus:
 - 2.1 den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
 - 2.2 Sonstigen freiwilligen Beiträgen, Spenden und Zuwendungen.
3. Eine Darlehnsaufnahme zur Verbesserung der Vereinsmittel ist nur zulässig, wenn sie zur Finanzierung von für die Vereinszwecke nötigen Grunderwerb oder der Errichtung von Gebäuden dient.
4. Die Überwachung und Überprüfung des gesamten Finanzwesens innerhalb des Vereins erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese haben eine Wahlzeit von zwei Jahren in der Weise, dass alljährlich ein Kassenprüfer gewechselt werden muss; sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht und die Pflicht, zu jeder angemessenen Zeit die Kasse des Vereins in rechnerischer und sachlicher Weise zu überprüfen, etwaige Mängel zu rügen und deren Behebung zu überwachen.
Sie haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für die im Zuge des Vereinsbetriebes etwa auftretenden Schadensfälle.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Hauptversammlung gemäß Absatz 1 nicht beschlussfähig, ist eine zweite Hauptversammlung mindestens 14 Tage danach mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der dann eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für die Auflösung genügt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Bevollmächtigte, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Engelskirchen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.